

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/073-2007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12579

Datum

23. Oktober 2007

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2007); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 24.10.2007

Ltg.-**993/G-2/2-2007**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung der

NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 beinhaltet folgende Änderungen:

- Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, welche die bisherige Richtlinien über die Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen ersetzt
- Aktualisierung des Nachweises über umgesetzte EG-Richtlinien in Hinblick auf die Aufhebung der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 durch die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung
- Berücksichtigung der Änderungen im Kindergartengesetz in Bezug auf die Regelung des Ferienurlaubes
- Änderungen im Rahmen der Familienhospizfreistellung,
- Anpassung der Anrechnungsbestimmungen von Studienzeiten bei der Ermittlung des Stichtages an geänderte Bundesgesetze

- Zusammenfassung der im Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze in einem Verweisungsparagraph unter Nennung der Fassungsbezeichnung
- sonstige Berichtigungen unrichtiger Zitierungen und Redaktionsversehen.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund sind finanzielle Auswirkungen durch diesen Gesetzesentwurf nicht zu erwarten. Ebenso werden für das Land durch das Gesetzesvorhaben keine Mehrkosten entstehen. Die Änderungen im Verfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Fachprüfungen für den Standesbeamtenstand und für den Staatsbürgerschaftsdienst werden zwar Kosten durch das Tätigwerden der zuständigen Fachabteilungen verursachen, jedoch resultieren daraus deswegen keine Mehrkosten, weil in Fragen der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungen die Gemeinden auch bereits bisher diese Abteilungen in Anspruch genommen haben. Möglicherweise könnten durch die gesetzliche Regelung sogar Mehrfachanfragen in ein und derselben Angelegenheit vermieden werden, was zu einer (geringfügigen) Verminderung der bisher durch Mehrfachanfragen verursachten Kosten führen kann. Unter Zugrundelegung der Erfahrungswerte der Abteilung Personenstandsangelegenheiten (IVW6) und der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen (IVW2) wird mit durchschnittlich vier Fällen pro Jahr gerechnet werden müssen.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Mehrkosten durch folgende Maßnahmen zu erwarten:

1. Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz:

Die durch den Entfall der Frist hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz verursachten Mehrkosten werden in einem vernachlässigbaren Bereich liegen.

2. Erweiterung des Personenkreises für den Anspruch auf Familienhospizfreistellung:

Durch die vorgesehene Änderung können insofern eine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen, als die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung während der gänzlichen Dienstfreistellung vom Dienstgeber weiter zu entrichten sind. Nennenswerte Mehrkosten werden aber dadurch nicht verursacht werden.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen sind Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses an die vorliegende Novelle.

Zu Z. 3, 4, 9, 11, 12, 20, 21, 23, 24 bis 27, 29 bis 36, 41, 46 bis 52 und 55 (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs.3 lit. c, § 6 Abs. 1 lit. b Z. 1, § 6 Abs. 1 lit. b Z. 3 sublit. aa (neu), § 6 Abs. 1 lit. b Z. 3 sublit.cc (neu), § 11 Abs. 1 lit. d, § 27 lit. c Z. 3, § 32g Abs. 2, § 46 Abs. 7, § 48 Abs. 5, § 51 Abs. 2, § 53 Abs. 3, § 54, § 72 Abs. 4 Z. 1, § 78 Abs. 3, § 78 Abs. 6 lit. c, § 79 Abs. 3, § 79 Abs. 4 lit. c, § 85 Abs. 7 Z. 2, § 95 Abs. 7, § 101 Abs. 4, § 115 Abs. 1, § 122 Abs. 2, § 127 Z. 1, § 127 Z. 2, § 131 Abs. 2, § 138 Abs. 2, § 139 Abs. 3 und § 163):

Mit der GBDO-Novelle 2004 wurde § 163 eingeführt in dem die Fassungsbezeichnungen jener Bundesgesetze enthalten sind, auf die dieses Gesetz verweist. Die darin enthaltenen Bundesgesetze sind in diesen Fassungsbezeichnungen aber nur dann anzuwenden, soweit in diesem Gesetz auf diese Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird. Die in der GBDO zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der GBDO Novelle 2004

enthaltenen Verweise auf Bundesgesetze sollten im Zuge künftiger Novellierungen unter Bedachtnahme auf den § 163 geändert werden. Mit der vorliegenden Novelle soll dieser Forderung Rechnung getragen werden und die in der GBDO enthaltenen Verweisungen nun ohne Fassungsbezeichnung aufscheinen, sodass die jeweils verwiesene Norm in der im § 163 genannten Fassung zur Anwendung kommen kann.

Diese Novellierung wird auch zum Anlass genommen die im § 163 GBDO enthaltenen Fassungsbezeichnung zu aktualisieren.

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 3 lit. g):

Die Anrechnung von Studienzeiten für den Stichtag soll an das Universitätsgesetz 2002 angepasst werden. Da im neuen System des Universitätsgesetzes 2002 die Mindeststudiendauer nur mehr indirekt über den Arbeitsaufwand in ECTS-Anrechnungspunkten ausgedrückt ist, wird für die Anrechnung die Definition gemäß § 51 Abs. 2 Z. 26 des Universitätsgesetzes 2002 (60 ECTS-Anrechnungspunkte entsprechen einem Jahr) übernommen. Dieser Vorgang entspricht auch der Regelung im Gehaltsgesetz 1956.

Das Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass die ECTS-Anrechnungspunkte in den von den Universitäten autonom zu erlassenen Curricula festgelegt sind. Für Magister- und Doktoratsstudien könnten die Universitäten unterschiedliche ECTS-Anrechnungspunkte für dieselbe Studienrichtung vorsehen, da das Universitätsgesetz 2002 nur einen Mindeststandard normiert. In diesem Fall ist die jeweils geringste Anzahl für die Berechnung der zur Anrechnung zu kommenden Studiendauer relevant.

Zu Z. 6, 22, 24, 42 und 43 (§ 4 Abs. 5, § 32a Abs. 6, § 46 Abs. 1, § 97g Abs. 2 und § 97h):

Die vorgesehenen Änderungen sind Berichtigungen von Zitierungsfehler bzw. aufgrund von geänderten Gesetzesbestimmungen.

Zu Z. 7 (§ 4 Abs. 8 Z. 3):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen Österreich betreffend die Berücksichtigung von Vordienstzeiten für Vertragsbedienstete oder Beamte nach österreichischen Bundesrecht und einem ergangenen Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom 16. März 2007 die Länder ersucht, für den Fall, dass Landesvorschriften der von der Kommission beanstandeten Bundesrechtslage entsprechen, die entsprechenden legislativen Änderungen ebenfalls vorzunehmen. Der Bund hat die Änderungen mit der Dienstrechtsnovelle 2007 vorgenommen. Mit der vorliegenden Änderung soll dem Ersuchen des BKA-VD Rechnung getragen werden und die vorgesehene Frist für eine Anrechnung von Vordienstzeiten in der Schweiz ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z. 8 (§ 5 Abs. 4):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat bei Verfahren zur Befreiung von Prüfungen für den Landesbeamtendienst zuverlässige Informationen darüber erhält, ob von den Prüfungskandidaten vor allem in anderen Bundesländern bereits erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) als gleichwertig im Sinne der NÖ StbPO, LGBl. 2400/8, angesehen werden können.

In Befreiungsverfahren betreffend Prüfungen für den Staatsbürgerschaftsdienst ist durch die Gesetzesänderung gewährleistet, dass der Gemeinderat durch die Abteilung für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten darüber informiert wird, ob erfolgreich abgelegte Teilprüfungen in bestimmten Gegenständen bei der Fachprüfung für den Staatsbürgerschaftsdienst anerkannt werden können, zumal in den anderen Bundesländern für diesen Fachbereich keine den niederösterreichischen Regelungen adäquaten Rechtsvorschriften für eine Gesamtprüfung bestehen.

Die Stellungnahmen, die die Gemeinde durch die Fachabteilungen Personenstandsangelegenheiten (IVW6) und Staatsbürgerschaft und Wahlen (IVW2) erhalten, sind somit lediglich als Hilfestellung zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von in anderen Prüfungsvorschriften aufgezählten juristischen Fachgebieten zu verstehen; die Kompetenz des Gemeinderates wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt.

Zu Z. 10 und 13 (§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 3, § 6 Abs. 1 lit. c Z. 2):

Mit den vorgesehenen Änderungen soll eine übersichtlichere Gliederung des § 6 Abs. 1 erfolgen.

Zu Z. 14 bis 19, 53 und 54 (§ 6 Abs. 6 bis 11, § 162):

Mit der vorgesehenen Novellierung der Bestimmungen betreffend die Diplomanerkennung soll die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt werden. Diese Richtlinie ersetzt die drei einschlägigen Richtlinien, die die Anerkennungsregelungen in reglementierten Berufen beinhalten (nämlich die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates sowie die Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise) sowie zwölf spezielle, sektorbezogene Richtlinien.

Die in den bisherigen Richtlinien enthaltenen Grundsätze sollen auch in der neuen Richtlinie aufrechterhalten werden. Die Richtlinie 2005/36/EG führt den neuen Terminus „Ausbildungsnachweise“ als Oberbegriff ein. „Ausbildungsnachweise“ nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG „sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden.“ „Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist“ laut Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG „jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.“ In Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die genauere Definition der verschiedenen Ausbildungsnachweise. Für die Anerkennung können zusätzliche Erfordernisse bzw. eben „Ausgleichsmaßnahmen“ gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG verlangt werden, wenn die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr kürzer als die im Inland geforderte ist oder wesentliche Unterschiede

in Bezug auf den Inhalt bzw. die Fächer der Ausbildung bestehen. Allerdings werden nur mehr zwei Arten von Ausgleichsmaßnahmen in der Richtlinie 2005/36/EG beibehalten, nämlich der Anpassungslehrgang, der in allen Fällen maximal drei Jahre dauern darf, und die Eignungsprüfung. Nicht mehr möglich ist es, bei Unterschieden in der Dauer der Ausbildung Berufserfahrung zu verlangen. Bei der Prüfung, ob bzw. in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Berufserfahrung zu berücksichtigen. Dem Antragsteller ist die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu lassen. Auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen ist nach Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG zu verzichten, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers vorab im Rahmen gemeinsamer Plattformen festgelegte Kriterien erfüllen.

Zu Z. 37 und 38 (§ 90 Abs. 8):

Im Bereich des Kindergartenwesens wird das Betreuungsangebot im Sommer durch bereichsweise Kürzung der Kindergartenferien zeitlich ausgedehnt. Um den derzeit an die Kindergartenferien angeknüpften Urlaubsanspruch nicht im gleichen Ausmaß zu verkürzen, soll bei Bediensteten des Kindergartendienstes der Gemeinden dieser wie für Landesbedienstete im Kindergartendienst als Ferienurlaubsanspruch in der bisherigen Dauer der Kindergartenferien festgeschrieben werden. Die zeitliche Lage des Ferienurlaubes soll wie bisher durch den Kindergartenerhalter festgelegt werden; dadurch bleibt auch ein – wie bisher – durchgehender Ferienurlaub möglich. Bedienstete des Kindergartenhilfsdienstes werden mit dieser Regelung nicht erfasst.

Zu Z. 39 und 40 (§ 94a Abs. 1, § 94a Abs. 4):

Durch die vorgesehene Änderung soll der Personenkreis für den Anspruch auf Familienhospizfreistellung besteht an das AVRAG und die für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften angeglichen werden. Ebenso ist die Möglichkeit der Gewährung einer längeren Freistellung anlässlich der Betreuung im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte in Lebensgemeinschaft lebt) eine Angleichung an diese Rechtsvorschriften.

Zu Z. 44 und 45 (§ 97l Abs. 3 und § 97q Abs. 1 lit. a):

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines Redaktionsversehens bzw. eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Z. 54 (§ 162 Z. 4 (neu):

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Gemeinschaftsrechts wurde die ursprüngliche Grundrichtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 (geändert durch die Richtlinie 34/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000) durch die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 kodifiziert.

Die Richtlinie 93/104/EG wurde in wesentlichen Punkten geändert, jedoch betreffen diese Änderungen sektorspezifische Bereiche (Mobile Arbeitnehmer; Tätigkeiten auf Offshore-Anlagen; Arbeitnehmer an Bord von seegehenden Fischereifahrzeugen; Ärzte in der Ausbildung) die eine Umsetzung im GVBG nicht erforderlich machen. Die vorgesehene Änderung ist daher lediglich eine Aktualisierung des Umsetzungsnachweises, da die dort genannte Richtlinie durch die gegenständliche Richtlinie aufgehoben wurde.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung